



HVBG

HVBG-Info 16/1984 vom 04.10.1984, S. 0048 - 0052, DOK 372.7/017-BSG

**Kein UV-Schutz (§§ 550 Abs. 1, 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO) beim
Heimfahren eines Arbeitskollegen zwecks Transportes eines
Filmprojektors - BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 28/83**

Kein UV-Schutz (§§ 550 Abs. 1, 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO) beim
Heimfahren (dabei tödlicher Autounfall) eines Arbeitskollegen
zwecks Transportes eines von diesem Kollegen entliehenen
Filmprojektors zu der Wohnung des Kollegen nach Schichtende;
hier: BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 28/83 - (u.a. Bezugnahme
auf BSG-Urteile vom 08.12.1983 - 2 RU 75/82 - vgl. HV-INFO
3/1984, S. 77-78, vom 31.01.1984 - 2 RU 83/82 - vgl. HV-INFO
5/1984, S. 20-21 und vom 29.02.1984 - 2 RU 73/82 - vgl.
HV-INFO 8/1984, S. 18-23)

Sachverhalt:

Dar Ehemann der Klägerin verunglückte nach einer Nachtschicht mit
seinem Auto tödlich. Er hatte einen entliehenen Filmprojektor mit
zur Arbeitsstätte gebracht und wollte ihn seinem Arbeitskollegen,
dem Eigentümer, zurückgeben. Dieser wohnte ca. 350 m von der
Fabrik entfernt etwa in der Gegenrichtung zur Wohnung des
Verunglückten. Da dieser seinem Kollegen nicht das Heimtragen des
Gerätes zumuten wollte, fuhr er es mit dem Auto zu dessen Wohnung
und nahm den Eigentümer des Projektors mit. Nach dieser Tätigkeit
verunglückte der Ehemann der Klägerin tödlich, bevor er seine
übliche Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erreichte.
Übereinstimmend mit dem LSG hat das BSG in seinem Urteil vom
27.06.1984 - 9b RU 28/83 - den Unfall auf der Abweichung vom
Heimweg nicht als geschützt gemäß §§ 550 Abs. 1, 550 Abs. 2
Nr. 2 RVO angesehen. Denn diese Abweichung sei nicht durch eine
Fahrgemeinschaft, sondern durch eine Transportfahrt bedingt
gewesen. Daß bei dieser Fahrt ein Kollege des Verunglückten
mitgefahren sei, ändere den Charakter der Fahrt nicht. Zwar komme
es für eine Fahrgemeinschaft nicht auf deren Zweck an. Ob aber
eine Fahrgemeinschaft vorliege, hänge von dem Zweck ab, daß
nämlich "gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von dem Ort
der Tätigkeit benutzt" (§ 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO) werde.